

zählt, und im Augenblicke, wo diese Riesen-Unternehmung beschlossen und begonnen wurde, kaum erst durch eine, alles Bestehende vernichtende Staatsumwälzung zu seiner National-Unabhängigkeit gelangt war.

Das Gesetz, welches die Errichtung der belgischen Eisenbahnen anordnet, ist vom 1. Mai 1834; ein zweites, mit nähern Bestimmungen, v. 26. Mai 1837. Ueber den gegenwärtigen Zustand bemerken wir Folgendes: \*

Man unterscheidet mehrere *Linien* oder *Richtungen*.

Die *nördliche* und die *südliche* Linie (*lignes du Nord et du Midi*) gehen von Brüssel aus und zwar erstere vom *nördlichen* Bahnhofe (*station du Nord*), letztere vom *südlichen* (*station du Midi*), welche beide durch eine, auf den Boulevards Brüssels hinlaufende Zweigbahn mit einander verbunden sind.

Die *östliche* und die *westliche* Linie (*lignes de l'Est et de l'Ouest*) haben ihren gemeinschaftlichen Theilungspunkt in Mecheln.

Die *nördliche* Linie geht von Brüssel über Mecheln nach Antwerpen, und hat eine Länge von etwa 11 1/2 Postmeilen.

---

\* Alle diese Notizen sind aus dem authentischen Werke des Hrn. *Quetelet*: *Annuaire de l'Observatoire Royal de Bruxelles*, 1845, entlehnt.